

## § 98

## Sammlung von Nachrichten

(1) Wer Nachrichten, die geeignet sind, die gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker gerichtete Tätigkeit von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen zu unterstützen, für sie sammelt oder ihnen übermittelt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

1. Im Unterschied zur Spionage wird in diesem Tatbestand das Sammeln oder Übermitteln solcher Nachrichten unter Strafe gestellt, die zwar nicht aus den in § 97 genannten Gründen geheimzuhalten, aber doch objektiv geeignet sind, die gegen die DDR oder andere friedliebende Völker gerichtete Tätigkeit der in § 98 genannten Stellen zu unterstützen.

Nachrichten ist der umfassende Begriff für die in § 97 aufgezählten Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse u. a.

In der Aufzählung sind die imperialistischen Geheimdienste nicht mehr enthalten, weil sie zu den genannten Einrichtungen zählen.

2. **Typische Nachrichten** der in § 98 genannten Art sind:

- Nicht von § 97 erfaßte Angaben über militärische Objekte oder Vorgänge;
- Berichte über die Versorgung der Bevölkerung;
- Berichte über die Stimmung der Bevölkerung;
- Sammlung bzw. Auswertung von Betriebszeitungen, soweit nicht Spionage vorliegt;
- Meinungsäußerungen von Bürgern zu bestimmten Ereignissen oder Maßnahmen;
- Berichte über Vorgänge in Betrieben und staatlichen Verwaltungen, soweit sie nicht geheimzuhaltenden Charakter tragen;
- allgemein gehaltene Charakteristiken von Personen.

Es braucht sich nicht um die Verschaffung neuer Kenntnisse zu handeln. Die Bestätigung vorhandener Kenntnisse genügt. Nachrichten im Sinne dieser Bestimmung sind auch in Verbindung mit richtigen oder teilweise richtigen Informationen vorgenommene bewußte Falschmeldungen, die in Verbindung mit den richtigen Faktoren geeignet sind, wirtschaftsschädigende Maßnahmen mit Hilfe der im Tatbestand genannten Stellen oder Personen hervorzurufen.

3. Es kann **Tateinheit mit § 106** vorliegen, z. B. dann, wenn die Nachrichten mit hetzerischen Kommentaren versehen werden und die entsprechende Zielsetzung vorliegt. Werden jedoch Nachrichten übermittelt, die ihrer Natur nach tendenziös-negativ gefärbt sind, wie das z. B. oft bei sog. Stimmungsberichten oder Situationsberichten der Fall ist, ist nur § 98 anzuwenden (vgl. Urteil OG NJ 1958 S. 492).